



Einschulung neu zugezogener, fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher

1. Zweck

Diese Publikation behandelt das Eintrittsverfahren für neu zugezogene Kinder und Jugendliche, die keine oder wenige Deutschkenntnisse haben. Sie richtet sich an Lehrpersonen, Schulleitungen sowie Schulverwaltungen und Schulpflegen. Sie soll die Schulen dabei unterstützen, sich auf die Aufnahme und Einschulung Neuzugezogener vorzubereiten und geeignete Eintrittsverfahren und Unterstützungsmassnahmen zu finden, welche auf die lokalen Verhältnisse zugeschnitten sind.

2. Ausgangslage

2.1 Recht auf Schulbesuch und Schulpflicht

Alle neu zugezogenen schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, welche sich in einer Zürcher Gemeinde aufhalten, werden ab Aufenthaltsbeginn in die Schule aufgenommen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Eingeschlossen sind Kinder und Jugendliche von Asylsuchenden, von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen, von anderen vorläufig aufgenommenen Personen ohne einen rechtlich gültigen Aufenthaltsstatus, den sogenannten Sans-Papiers, sowie Kinder von Fahrenden und unbegleitete Kinder und Jugendliche (MNA).

2.2 Möglichkeiten der Einschulung

Neuzugezogene ohne Deutschkenntnisse oder mit geringen Deutschkenntnissen besuchen auf allen Schulstufen die gleiche Anzahl Lektionen wie alle anderen Schülerinnen und Schüler. Für die Einschulung bestehen verschiedene Möglichkeiten (vgl. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) § 13):

A) Direkte Einschulung in den Kindergarten oder in die Regelklasse auf der Primarstufe oder auf der Sekundarstufe I, unterstützt durch intensiven Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) (integrierter DaZ-Unterricht im Kindergarten, DaZ-Anfangsunterricht auf der Primar- und Sekundarstufe).

B) Für Schülerinnen und Schüler der 2.-9. Klasse besteht die Möglichkeit der Einschulung in eine teilzeitliche Aufnahmeklasse und in die Regelklasse. Sie erwerben sich in der Aufnahmeklasse die Grundkenntnisse der deutschen Sprache und nehmen in zunehmendem Umfang auch am Unterricht der Regelklasse teil. Der Übergang ist gleitend; spätestens nach zwei Jahren besuchen sie die Regelklasse und einen zusätzlichen DaZ-Aufbauunterricht.

C) Bei der Einschulung in eine vollzeitliche Aufnahmeklasse bleiben die Schülerinnen und Schüler für höchstens ein Jahr in der Aufnahmeklasse. Sie sollen in erster Linie die deutsche Sprache lernen und sich auf den Übertritt in eine Regelklasse vorbereiten.



Die folgenden Hinweise gelten mit kleinen Einschränkungen für alle drei Einschulungsformen gleichermaßen.

3. Eintrittsverfahren

Der Schuleintritt von neu zugezogenen Schülerinnen und Schülern mit keinen oder wenigen Deutschkenntnissen erfordert rasche Absprachen zwischen Schulpflege, Schulverwaltung, Schulleitung und Lehrpersonen. Dieser Prozess wird durch ein Eintrittsverfahren in der jeweiligen Schuleinheit oder Schulgemeinde unterstützt, das Zuständigkeiten und Ressourcenzuteilungen festlegt.

3.1 Anmeldung, Recht auf Schulbesuch und Schulpflicht

Wenn Kinder und Jugendliche neu zuziehen, sollen sie durch die Eltern möglichst frühzeitig bei der Schulverwaltung oder der Schulpflege angemeldet werden. Erfolgt keine Anmeldung, sind die Kinder und Jugendlichen von der Schulverwaltung oder der Schulpflege zum Besuch der Schule aufzufordern. Kinder, die das vierte Altersjahr vollendet haben, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig und besuchen den Kindergarten. Das Recht auf Schulbesuch und die Schulpflicht dauern in der Regel bis zum 16. Lebensjahr. Die besuchte, angefangene Schulstufe kann auch nach Vollendung des 16. Lebensjahrs beendet werden. Die hiesige Schulpflicht von elf Jahren gilt auch für Kinder und Jugendliche aus Ländern mit kürzerer Schulpflicht. Die Schulpflicht kann auch an einer bewilligten privaten Schule erfüllt werden.

3.2 Willkommen heissen

Für die Kinder und Jugendlichen sowie deren Eltern ist der Eintritt in eine neue Schule oftmals mit Verunsicherung verbunden. Die Schule kann einen wichtigen Beitrag leisten, Orientierung und Halt zu geben, indem sie

- Kinder und Jugendliche und deren Eltern in der Schule willkommen heisst und klar kommuniziert, wer ihre Ansprechperson ist,
- über das Schulsystem, über wichtige Regelungen, den Stundenplan und den DaZ-Unterricht informiert,
- den Ablauf des ersten Schultages und der ersten Schulwoche aufzeigt,
- konkret mitteilt, was für den ersten Schultag beziehungsweise für die erste Schulwoche benötigt wird (Schultasche, Hausschuhe, Znüni, Turnsachen etc.),
- die wichtigsten Fixpunkte (Schultage und schulfreie Tage, spezielle Anlässe etc.) bekannt gibt und das Kind mit den Örtlichkeiten (Schulhaus, Klassenzimmer, Hort etc.) vertraut macht.

3.3 Abklärung und Einstufung

Neu zugezogene Kinder und Jugendliche sollen beim Schuleintritt in der Regel altersgemäss eingestuft werden. Ein Jahr tiefer als für ihr Alter vorgesehen eingestuft werden Kinder und

Jugendliche nur dann, wenn triftige Gründe vorliegen. Fehlende Deutschkenntnisse allein sind kein Grund für eine Zurückstufung. Mehr als ein Jahr soll nicht zurückgestuft werden. Kinder auf der Kindergartenstufe und in der ersten Klasse werden immer direkt in die Regelklassen eingeschult. Bei Einschulung in die Regelklasse der Primarstufe sollen bereits beim Schuleintritt die schulische Vorbildung und die aktuellen Fertigkeiten in den Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen berücksichtigt werden. Auf der Sekundarstufe I erfolgt die Zuteilung je nach schulischer Vorbildung und prognostizierter Lernentwicklung in die geeignete Abteilung und Anforderungsstufe. Es ist hilfreich, für derartige Abklärungen qualifizierte interkulturelle Dolmetschende oder allenfalls Lehrpersonen des Unterrichts in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) beizuziehen.

4. Zusammenarbeit mit den Eltern

Eine gute und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus ist grundlegend für den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler und für deren Integration in die Schule. Die Schulleitung oder die Lehrperson sollte daher bereits in den ersten Tagen die Eltern mit ihrem Kind zu einem Erstgespräch einladen. Im Verlaufe der ersten Gespräche lernen die Eltern ihre Ansprechpersonen und das Schulsystem kennen. Sie erfahren, welche Rechte und Pflichten sie haben und wie sie ihr Kind beim Lernen unterstützen können. Die beteiligten Lehrpersonen erhalten Informationen über die bisherige Schulbildung eines Kindes oder einer / eines Jugendlichen, über die Eigenheiten der besuchten Schulen und über die im familiären Umfeld vorhandenen Ressourcen. Der Beizug von qualifizierten interkulturellen Dolmetschenden ist zu empfehlen.

5. DaZ-Unterricht

Die neu zugezogenen Kinder und Jugendlichen haben Anrecht auf DaZ-Unterricht, wenn sie nicht über die notwendigen Deutschkompetenzen für den Regelunterricht verfügen (vgl. VSM § 12 ff.). In der Broschüre „Deutsch als Zweitsprache (DaZ) in Aufnahmeunterricht und Aufnahmeklasse“ der Bildungsdirektion des Kantons Zürich finden Schulpflegen, Schulverwaltungen, Schulleitungen und Lehrpersonen eine Anleitung, wie sie das DaZ-Angebot in ihrer Gemeinde konzipieren und ausrichten können.

6. DaZ-Förderung in der Regelklasse

Die DaZ-Förderung ist nicht nur Sache der DaZ-Lehrpersonen. Die Klassenlehrpersonen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Erstsprache gezielt beim Deutscherwerb zu unterstützen. Dazu gehören beispielsweise die situationsbezogene Anpassung der Ausdrucksweise der Lehrperson, die Anpassung des Niveaus ausgewählter Texte an den Sprachstand des Kindes, lexikalische Vorentlastungen, das Bereitstellen von Dokumenten zum Nachhören und die Überprüfung des Verstandenen. Auf der Primarstufe und auf der Sekundarstufe I ist die durchgängige Verwendung des Hochdeutschen als Unterrichtssprache in allen Fächern unabdingbar. Auf der Kindergartenstufe ist der Wechsel zwischen Hochdeutsch im DaZ-Unterricht, hochdeutsch-verbundenen Lernsituationen und Mundart klar anzuzeigen.

7. Dispensation von Fächern

Eine vorübergehende Dispensation für bestimmte Fächer zugunsten von DaZ ist möglich. Dank der gewonnenen Zeit können sich die Kinder und Jugendlichen vermehrt dem Deutsch-erwerb widmen (vgl. Volksschulverordnung (VSV) § 29a.).

8. Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Lehr- und Fachpersonen

Die kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Klassenlehrperson, DaZ-Lehrperson, IF-Lehrperson, Fachlehrpersonen und weiteren schulischen Fachpersonen muss verbindlich geregelt werden. Die Klassenlehrperson und die DaZ-Lehrperson planen die Sprachfördermassnahmen gemeinsam. Hilfreich ist ein von den Lehrpersonen gemeinsam geführtes Lernjournal oder das Führen eines Portfolios mit den Schülerinnen und Schülern. Gemeinsame Standortbestimmungen sind unverzichtbar.

9. Unterstützung durch Schulpflege, Schulverwaltung, Schulleitung und Schulsozialarbeit

Die Schulpflege ist dafür zuständig, die gesetzlich vorgesehenen Ressourcen für den DaZ-Unterricht (vgl. VSM § 14 Abs. 2) und wenn nötig, für Nachhilfe (vgl. Volksschulgesetz (VSG) § 17 a.) zur Verfügung zu stellen. Die an der Förderung beteiligten Lehrpersonen kooperieren miteinander und die Schulleitung unterstützt sie dabei. In vielen Schulhäusern hat sich bewährt, die Schulsozialarbeit mit bestimmten Unterstützungsaufgaben wie etwa mit individueller Beratung und Begleitung der Eltern, mit spezifischen Hilfeleistungen je nach gegebener Situation oder mit der Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen Schule, kantonaler Einrichtung Asyl und Eltern zu betrauen.

10. Kinder von Asylsuchenden, Sans-Papiers und Fahrenden

Das Recht auf Schulbesuch und die Schulpflicht werden durch den faktischen Aufenthalt begründet. Alle in der Schweiz wohnhaften Kinder und Jugendlichen haben das Anrecht, bei ihrer schulischen Integration begleitet und bei Bedarf beim Aufbau ihrer Deutschkompetenzen unterstützt zu werden.

10.1 Kinder von Asylsuchenden

Kinder von Asylsuchenden und von Resettlement-Flüchtlingen, die in einer kantonalen Einrichtung Asyl wohnen, besuchen entweder von Beginn an eine Aufnahme- oder Regelklasse der öffentlichen Schule der Standortgemeinde oder eine eigens dafür geschaffene Aufnahmeklasse Asyl innerhalb oder ausserhalb der kantonalen Einrichtung Asyl. In einer zweiten Phase werden die Familien aus den kantonalen Einrichtungen Asyl auf die Gemeinden im Kanton verteilt. Die Kinder oder Jugendlichen treten dort in die öffentliche Schule ein.

Viele Kinder und Jugendliche konnten vor ihrer Ankunft in der Schweiz die Schule nur lückenhaft besuchen, einzelne auch gar nicht. Klassenlehrperson, DaZ- und IF-Lehrperson erstellen in diesen Fällen einen Plan mit angepassten Lernzielen und verteilen die Aufgaben



in Absprache mit der Schulleitung. Sie legen fest, welche Stofflücken prioritär und schrittweise bearbeitet werden und welche Lehrperson (Klassen-, DaZ- oder IF-Lehrperson) welche Teile der Förderung übernimmt.

Die spezielle Situation der Kinder und Jugendlichen erfordert besondere Beachtung. Verschiedene Faktoren können ihre Lebenssituation erschweren: unsicherer Aufenthaltsstatus, beengte Wohnverhältnisse, erschwerte berufliche Perspektive der Eltern, kulturelle und religiöse Unterschiede. Kinder und Jugendliche, die infolge von Kriegereignissen und anderen Notsituationen aus ihrem Heimatland flüchten mussten, waren aussergewöhnlichen und belastenden Erfahrungen ausgesetzt. Das kann unterschiedliche Reaktionen auslösen und einige Kinder und Jugendliche leiden an einer posttraumatischen Belastungsstörung.

Mehr Informationen finden sich in den beiden Broschüren „Unterrichten an Aufnahmeklassen Asyl“ (2020) und „Umgang mit geflüchteten traumatisierten Kindern und Jugendlichen in der Schule“ (2016) des Volksschulamtes.

10.2 Kinder und Jugendliche von Familien ohne rechtlich gültigen Aufenthaltsstatus, sogenannte Sans-Papiers

Als Sans-Papiers werden Personen bezeichnet, die sich ohne Aufenthaltsberechtigung mehr als einen Monat und für eine nicht absehbare Zeit in der Schweiz aufhalten. Unterschieden werden dabei drei Teilgruppen:

- *Primäre Sans-Papiers* sind Personen aus visumsbefreiten Ländern, die als Touristen ohne Visum in die Schweiz einreisen, sowie Personen aus visumpflichtigen Ländern, die illegal oder mit einem Schengen-Visum in die Schweiz einreisen.
- *Overstayer* sind Personen, die zu einem früheren Zeitpunkt eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung und eventuell eine Arbeitsbewilligung hatten (C, B, L, ständige und nichtständige Wohnbevölkerung), diese zwischenzeitlich verloren haben, aber nicht ausgereist sind.
- *Personen aus dem Asylverfahren* mit rechtskräftiger Wegweisung und Ausreisepflichtung, jedoch unbekanntem Aufenthaltsort.

Kinder oder Jugendliche werden zu sogenannten Sans-Papiers:

- wenn sie in der Schweiz ohne Aufenthaltsberechtigung geboren werden;
- wenn sie durch einen unbewilligten Familiennachzug in die Schweiz geholt werden, mit Eltern einwandern oder in der Schweiz leben, die zu einer der drei obigen Kategorien gehören.

Kinder von Eltern ohne rechtlich gültigen Aufenthaltsstatus sind nicht offiziell registriert. Sie verbringen jedoch oft ihre gesamte Kindheit in der Schweiz. Wie alle anderen Kinder und Jugendlichen werden auch sie in die Schule der Wohngemeinde aufgenommen. Es ist nicht Sache der Schule, abzuklären, warum und unter welchem Status ein Kind in der Gemeinde weilt und entsprechende Daten an die Migrationsbehörden weiterzuleiten. Das Grundrecht



auf Bildung wird gewährleistet und höher gewertet als ausländerrechtliche Bestimmungen (vgl. Richtlinien zur Aufnahme von zugezogenen Kindern und Jugendlichen in öffentlichen Schulen 2007). Seit dem 1. Februar 2013 können jugendliche Sans-Papiers unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen eine Berufslehre machen. Auch das Berufsvorbereitungsjahr, die Integrationsvorlehre und andere integrative Vorbereitungskurse, die Fachmittelschule oder das Gymnasium können von Sans-Papiers besucht werden.

10.3 Kinder und Jugendliche von Fahrenden

Schulpflichtige aus Familien von Fahrenden werden unverzüglich, auch für kurze Dauer, in die Schule aufgenommen. Ist absehbar, dass ein Kind oder ein Jugendlicher / eine Jugendliche später wieder in dieselbe Klasse zurückkehrt, gibt die Klassenlehrperson dem Kind oder dem / der Jugendlichen Lehrmittel und Lernaufträge mit, damit während der Abwesenheit gemäss Lehrplan gelernt werden kann. Die Eltern tragen die Verantwortung, dass die Kinder auf der Reise am Schulstoff weiter lernen. Ist ein Kind wieder am Standplatz zurück, geht es wieder zur Schule. Es gibt keine besonderen Tests. Das Kind macht im Unterricht mit, wird bei Bedarf von der Lehrperson individuell unterstützt und macht Lernkontrollen und Prüfungen wie die anderen Kinder.

Fahrende mit schulpflichtigen Kindern, die länger auf die Reise gehen, können sich von der Schule abmelden, wenn sie mehr als 12 Wochen dem Unterricht fernbleiben.

11. Erstsprache und Kurse in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)

Im HSK-Unterricht können die Kinder oder Jugendlichen ihre Kompetenzen in der Erstsprache vertiefen und sich mit den Lebenswelten ihres Herkunftslandes und der Schweiz auseinandersetzen. Das kann die persönlichen Ressourcen der Kinder und Jugendlichen stärken. Die Lehrpersonen sollen die Eltern auf die bestehenden HSK-Angebote aufmerksam machen.

Weitere Informationen zum HSK-Unterricht finden sich auf der Homepage des Volksschulamtes: [Kurse in Heimatlicher Sprache und Kultur \(HSK\)](#).

Schrittweises Vorgehen in den Schulen

In der vorliegenden Tabelle wird modellhaft ein schrittweises Vorgehen beschrieben. Lokale Kontexte und Besonderheiten verlangen jedoch ein angepasstes Verfahren.

Was	Wann	Hinweise	Wer	Infos/Links
Anmeldung	Erster Tag am neuen Wohnort	Wenn Kinder und Jugendliche neu in eine Gemeinde zugezogen sind, werden sie von den Eltern bei der Schulpflege oder der Schulverwaltung angemeldet. Erfolgt keine Anmeldung, sind die Kinder und Jugendlichen zum Schulbesuch aufzufordern.	Eltern, Schulverwaltung bzw. Schulpflege	Hilfreich ist eine Liste mit den wichtigsten Adressen der Schulgemeinde, welche von der Schulverwaltung erstellt und den Eltern abgegeben werden kann.
<p>Zuteilung: Auf der Kindergartenstufe Zuteilung in den Kindergarten, mit integrierter DaZ-Förderung.</p> <p>Auf der Primarstufe oder auf der Sekundarstufe I:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zuteilung in die Regelklasse und zum DaZ-Anfangsunterricht. – Zuteilung in die teilzeitliche oder vollzeitliche 	Erste Woche am neuen Wohnort	<p>Das Kind oder der/die Jugendliche soll rasch mit Deutschlernen starten und in einer Regelklasse mitlernen. Die Schulleitung teilt Kinder und Jugendliche altersgemäss einer Regelklasse zu und erteilt Aufträge an die Klassenlehrperson und an die DaZ-Lehrperson. Die Zuteilung in eine altersgemässe Regelklasse kann allenfalls auch erst nach max. 3 Wochen Beobachtungszeit im DaZ-Unterricht erfolgen.</p> <p>Auf der Sekundarstufe I erfolgt die Zuteilung je nach Vorbildung und Prognose auf die Abteilungen A, B oder C beziehungsweise auf die Anforderungsstufen I, II oder III.</p>	Schulleitung, Klassenlehrperson, DaZ-Lehrperson	<p>DaZ-Broschüre: Deutsch als Zweitsprache (DaZ) in Aufnahmeunterricht und Aufnahme-klasse</p> <p>Verordnung: Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM)</p>

Was	Wann	Hinweise	Wer	Infos/Links
Aufnahmeklasse (2. - 9. Kl.).		Bei Zuteilung in eine vollzeitliche Aufnahmeklasse erfolgt nach einem Jahr die Zuteilung in eine Regelklasse.		
Erstgespräch mit Informationen	Erste Woche am neuen Wohnort	<p>Eltern und deren Kinder und Jugendliche brauchen Information über die Einschulung.</p> <p>Das gegenseitige Kennenlernen und der Informationsaustausch stehen im Zentrum.</p> <p>Vorgeschichte und Vorbildung müssen geklärt werden. Über die Zuteilung in die Regelklasse und zum DaZ-Unterricht im Kindergarten, in eine Aufnahmeklasse oder in eine Regelklasse mit DaZ-Anfangsunterricht auf der Primarstufe und Sekundarstufe I muss informiert werden.</p> <p>Das Instrumentarium „Sprachgewandt“ wird bei Schülerinnen und Schülern ohne Deutschkenntnisse oder mit nur geringen Deutschkompetenzen noch nicht eingesetzt. Sie werden direkt dem DaZ-Angebot zugewiesen.</p> <p>Wichtig ist, dass sich alle Beteiligten beim Erstgespräch sprachlich gut verstehen. Bei Bedarf werden interkulturelle Dolmetschende beigezogen.</p>	<p>Schulleitung, Klassenlehrperson, Lehrperson für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und Eltern (evtl. Kind oder Jugendliche/r), allenfalls Fachperson der Schulsozialarbeit</p> <p>Bei Bedarf interkulturell Dolmetschende oder Lehrperson in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)</p>	<p>Hinweise für das Erstgespräch mit den Eltern</p> <p>Aktennotiz Erstgespräch mit den Eltern</p> <p>Informationen: DaZ Angebote und Regelungen</p> <p>Neu Zugezogene</p> <p>Zusammenarbeit mit fremdsprachigen Eltern</p> <p>Informationen für Eltern, verschiedene Sprachen: Informationen zu DaZ</p> <p>Schule im Kanton Zürich (DVD)</p>



Was	Wann	Hinweise	Wer	Infos/Links
Gestalten des ersten Schultages	Erster Schultag	Das Kind beziehungsweise der/die Jugendliche lernt die neue Umgebung und die Bezugspersonen, den Arbeitsplatz und das Schulmaterial kennen. Lernsituationen mit ersten Erfolgserlebnissen sollen bereitgestellt werden, allenfalls nonverbale Lern- und Arbeitsangebote oder auch mehrsprachige Bücher.	Klassenlehrperson, DaZ-Lehrperson, evtl. Begleitung durch die Eltern	Einbezug der Sprachenvielfalt: Bibliothek und Schule (Bischu) Bibliomedia: Buchbestände in den häufigsten Migrationssprachen
Gestalten der ersten Schulwoche	Erste Schulwoche	Die erste Woche ist so zu planen, dass die Kinder / Jugendlichen nicht zu viele Turbulenzen in Kauf nehmen müssen. Bei der Zuteilung zu Lehrpersonen, zu Lerngruppen oder auch zu Räumen etc. ist auf Konstanz zu achten. Überdies hat sich bewährt, einem neuen Kind oder einem/einer neuen Jugendlichen eine Gotte oder einen Götti aus der Klasse zuzuteilen, nach Möglichkeit mit gleicher Erstsprache. Zur Unterstützung der Orientierung am neuen Ort ist es hilfreich, eine chronologische Wochenübersicht abzugeben mit Informationen (Bilder / Fotos), wer, wann, wo mit den Kindern oder Jugendlichen arbeitet.	Klassenlehrperson, DaZ-Lehrperson	
Zusammenarbeit im Lehrpersonen-Team klären und abmachen, regelmäßige Besprechungen einplanen	Erste Schulwochen	Die Klassenlehrperson und die zuständige DaZ-Lehrperson planen die Sprach- und Lernförderung gemeinsam und teilen die Aufgaben und Zuständigkeiten auf.	Klassenlehrperson, DaZ-Lehrperson, evtl. Lehrperson der Schulischen Heilpädagogik, Nachhilfe-Lehrperson, HSK-Lehrperson	DaZ-Broschüre: Deutsch als Zweitsprache (DaZ) in Aufnahmeunterricht und Aufnahme-klasse

Was	Wann	Hinweise	Wer	Infos/Links
Frage nach weiteren Abklärungen	Erste Schulwochen	<p>Zu diesem frühen Zeitpunkt ist das Beobachten der Kinder oder Jugendlichen wichtig.</p> <p>Für eine erste Einschätzung des Sprachstands eines Schülers oder einer Schülerin ohne Deutschkenntnisse oder mit geringen Deutschkenntnissen verwenden die Lehrpersonen das Kinder-Diagnose-Tool „KiDiT“ oder den Beobachtungsbogen aus dem Instrumentarium „Sprachgewandt“ im Kindergarten und in der 1. Klasse sowie den Bogen „Sprachverhalten beschreiben“ aus dem Instrumentarium „Sprachgewandt“ in der 2.-9. Klasse.</p> <p>Mit sonderpädagogischen Abklärungen ist Zurückhaltung geboten.</p>	Klassenlehrperson, Eltern, ev. DaZ-Lehrperson, bei Bedarf interkulturell Dolmetschende	<p>Kinder-Diagnose-Tool KiDiT</p> <p>Handbücher Instrumentarium „Sprachgewandt“:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beobachtungsbogen für Kindergarten und 1. Klasse - Bogen „Sprachverhalten beschreiben“ 2.-9. Klasse
DaZ-Förderung im Kindergarten, erstes Semester	Erstes Semester	Die Sprachförderung erfolgt hauptsächlich situativ und eingebettet in den Kindergartenalltag. Das Kind lernt viel auf ungesteuerte Weise. Gezielte Wortschatzarbeit, Arbeit am Sprachverständnis und an der phonologischen Bewusstheit sind wichtige Themen der DaZ-Förderung.	DaZ-Lehrperson ,Klassenlehrperson	Lehrmittel: Hoppla Lezus
DaZ-Anfangsunterricht im ersten Semester auf der Primarstufe oder auf der Sekundarstufe I	Erstes Semester	Ein rascher, intensiver und systematisch unterstützter Deutscherwerb im DaZ-Anfangsunterricht (mind. 1 Lektion pro Tag) ist nötig.	DaZ-Lehrperson und auch Förderung durch Klassenlehrperson	Lehrmittel: Pipapo startklar



Was	Wann	Hinweise	Wer	Infos/Links
Bei Bedarf: Alphabetisierung, Nachhilfeunterricht	Erstes Semester	In der Regel ist die DaZ-Lehrperson für eine Alphabetisierung (nach der 1. Klasse) zuständig. Je nach Situation braucht es Absprachen, wie allfällige weitere Förderaufgaben, Aufholen von wichtigen stofflichen Rückständen, insbesondere in Mathematik, aufgeteilt und umgesetzt werden. Hier ist wichtig, Schwerpunkte zu setzen und Priorisierungen vorzunehmen.	DaZ-Lehrperson, Klassenlehrperson, evtl. auch Lehrperson der Schulischen Heilpädagogik, Fachlehrperson für den Nachhilfeunterricht, Schulleitung für die Gutsprache zusätzlicher Ressourcen	Lehrmittel: LeseEinstieg für Fremdsprachige
Elterngespräch nach dem ersten Semester	Nach dem ersten Semester	Die Lernprozesse des vergangenen Halbjahres und der aktuelle Stand des Deutschlernens, der sozialen Integration, des Lernens in anderen Fachbereichen werden in den Blick genommen sowie Fördermassnahmen für das 2. Semester gemeinsam besprochen (kein formales DaZ-Standortgespräch). Sind die Deutschkenntnisse noch immer gering, wird keine Erhebung mit dem Instrumentarium „Sprachgewandt“ gemacht. Hilfreich sind Beobachtungen, Arbeit mit diagnostischen Leitfragen, Analyse von mündlichen oder schriftlichen Äusserungen etc. sowie regelmässige Lernzielkontrollen. Für das zweite Semester wird die Lernförderung geplant.	DaZ-Lehrperson, Klassenlehrperson und Eltern (evtl. Kind), bei Bedarf mit interkulturellen Dolmetschenden oder HSK-Lehrperson	Verfahren Standortbestimmung DaZ_lang Verfahren Standortbestimmung DaZ_kurz Formular zum DaZ-Standortgespräch: DaZ-Standortgespräch
DaZ-Förderung im Kindergarten	Zweites Semester	Die integrativ ausgerichtete DaZ-Förderung im Kindergarten wird weitergeführt.	DaZ-Lehrperson und auch Förderung durch Klassenlehrperson	Lehrmittel: Hoppla



Was	Wann	Hinweise	Wer	Infos/Links
DaZ-Anfangsunterricht auf der Primar- und Sekundarstufe	Zweites Semester	Der intensive, täglich stattfindende DaZ-Anfangsunterricht wird weitergeführt.	DaZ-Lehrperson und auch Förderung durch Klassenlehrperson	Lehrmittel: Pipapo startklar
Sprachstandserhebung mit dem Instrumentarium „Sprachgewandt“ (SGW) und DaZ-Standortgespräch	Ende des zweiten Semesters, im Kindergarten gegen Ende des zweiten Kindergartenjahres	Das Sprachverständnis in Deutsch wird mit dem Instrumentarium „Sprachgewandt“ erhoben, der Stand des Lernens in andern Fachbereichen überprüft und Fördermassnahmen für das dritte und vierte Semester gemeinsam besprochen und vereinbart. Aspekte der sozialen Integration und der Partizipation werden mit einbezogen.	DaZ-Lehrperson, Klassenlehrperson und Eltern (evtl. Kind oder Jugendliche/r), bei Bedarf mit interkulturell Dolmetschenden oder HSK-Lehrperson, Schulleitung für den formalen Entscheid	Instrumentarium: Sprachgewandt Einsatz von Sprachgewandt Anleitung zur Testdurchführung Sprachgewandt Formular zum DaZ-Standortgespräch: DaZ-Standortgespräch
Weiterführende DaZ-Förderung auf Kindergartenstufe sowie DaZ-Aufbauunterricht auf Primar- oder Sekundarstufe.	Nach einem Jahr	Das DaZ-Lernen und die DaZ-Förderung gehen solange weiter, bis ein ausreichendes Niveau erreicht ist, um am Unterricht aktiv teilzuhaben.	DaZ-Lehrperson und Klassenlehrperson	Lehrmittel: Hoppla Pipapo startklar
Jährliche Überprüfung des Sprachstands DaZ-Standortgespräch	Jährlich wiederkehrend im Rahmen der Abläufe in der Schule	Der Sprachstand wird mit dem Instrumentarium „Sprachgewandt“ erhoben. Am DaZ-Standortgespräch wird überprüft und abgemacht, ob der DaZ-Unterricht weitergeführt oder beendet wird.	DaZ-Lehrperson, Klassenlehrperson, Eltern, Schulleitung, Schulpflege bei Dissens	Instrumentarium „Sprachgewandt“, Links siehe oben

Was	Wann	Hinweise	Wer	Infos/Links
				Verfahren und Formular DaZ-Standortgespräch, LINKs siehe oben
Zeugnisse, Noten		<p>Das Zeugnis muss zur Dokumentation des Schulverlaufs ausgestellt werden.</p> <p>Im ersten Jahr werden im Zeugnis keine Noten eingetragen, es wird die Bemerkung angebracht „Lernt Deutsch als Zweitsprache“. Auch im zweiten Jahr kann in einzelnen Fachbereichen auf Noten verzichtet werden. Zudem werden im ersten und im zweiten Jahr Lernberichte geschrieben.</p>	Klassenlehrperson (Zeugnisse), DaZ-Lehrperson (Lernbericht)	<p>Informationen zu Zeugnis und Lernbericht:</p> <p>Beurteilung im Zeugnis und in Lernberichten</p>
Übergänge	<p>Vom Kindergarten in die erste Klasse,</p> <p>Von der sechsten Klasse in die Sekundarstufe oder ins Gymnasium</p> <p>Von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II</p>	<p>Vor einem Übergang wird im Rahmen des DaZ-Standortgesprächs vereinbart, wer in welcher Form den Übergang begleitet, ob und wenn ja, wie der DaZ-Unterricht weitergeht und wer mit der abnehmenden Schule oder mit der Lehrperson Kontakt aufnimmt.</p> <p>Wenn Jugendliche nur wenige Deutschkenntnisse haben, muss sich die Empfehlung einer Zuteilung vor allem auf eine Einschätzung des Lernpotentials stützen.</p> <p>Wenn Jugendliche über wenige Deutschkenntnisse verfügen, kann eine Repetition der 3. Sekundarstufe,</p>	Klassenlehrpersonen, DaZ-Lehrpersonen, Schulleitung, Eltern, je nach Schulstufe Schüler/Schülerin	<p>Informationen für Eltern, verschiedene Sprachen:</p> <p>Volksschule und Schulstufen</p>

Was	Wann	Hinweise	Wer	Infos/Links
		ein integrationsorientiertes Berufsvorbereitungsjahr oder eine Integrationsvorlehre eine geeignete Lösung sein.		
Kontakte, Gespräche und Zusammenarbeit mit Eltern	laufend	Die Eltern sollen darüber informiert sein, wie es dem Kind in der Schule geht und wie auch sie das Deutschlernen und die soziale Integration unterstützen können. Die Kontakte können in angebotenen Zeitfenstern vor oder nach der Schule und auf unterschiedlichen Kommunikationswegen (Gespräch vor Ort, E-Mail, Telefon, SMS) stattfinden.	DaZ-Lehrperson und / oder Klassenlehrperson, Eltern	Informationen für Eltern, verschiedene Sprachen: Informationen zu DaZ Elternmusterbriefe, verschiedene Sprachen: Elternmusterbriefe

Anhang

Auskunft und Beratungsstellen

Fragen zum Asylwesen

Kantonales Sozialamt Zürich, Asylkoordination und Öffentliche Sozialhilfe

Schaffhauserstrasse 78, 8090 Zürich, Telefon 043 259 24 51, E-Mail info@sa.zh.ch

www.sozialamt.zh.ch → Asylbereich

Fragen zu Mineurs Non Accompagnés (MNA)

Amt für Jugend und Berufsberatung, Zentralstelle MNA

Dörflistrasse 120, 8090 Zürich, Telefon 043 259 96 72

www.ajb.zh.ch → Leistungen für Fachpersonen, Institutionen & Behörden → Mineurs Non Accompagnés

Fragen zur Gesundheit

Schulärztlicher Dienst, Kanton Zürich, Volksschulamt

Walchestrasse 21, 8090 Zürich, Telefon 043 259 22 97, E-Mail schularzt@vsa.zh.ch

www.vsa.zh.ch → Schule & Umfeld → Gesundheitsförderung & Prävention → Schulärztlicher Dienst →
Schulärztliche Dienste der Schulgemeinden

Fragen zum Thema Trauma

Schulpsychologische Dienste

www.vsa.zh.ch → Schule & Umfeld → Gesundheitsförderung & Prävention → Schulpsychologie → Adressen
Schulpsychologische Dienste

Eltern und Lehrpersonen können sich direkt und vertraulich an den SPD wenden.

Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Kinder- und Jugendpsychiatrie

www.pukzh.ch

Zuständige Regionalstellen

Bülach	Telefon 044 578 62 00
Dietikon	Telefon 044 578 62 50
Horgen	Telefon 044 578 60 50
Uster	Telefon 044 578 60 00
Wetzikon	Telefon 044 578 61 50
Winterthur	Telefon 052 544 50 50
Zürich Nord	Telefon 044 578 60 80
Zürich	Telefon 044 499 26 26

Spezialsprechstunde Psychotraumatologie, Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Kinder- und Jugendpsychiatrie:
christina.gunsch@puk.zh.ch / irene.koch@puk.zh.ch



Kinderspital Zürich, Fachbereich Psychosomatik und Psychiatrie

Steinwiesstrasse 75, 8032 Zürich, Telefon 044 266 76 65, E-Mail psychosomatik.sekretariat@kispi.uzh.ch

www.kispi.uzh.ch

Trauma in Zusammenhang mit körperlichen Verletzungen

Kantonsspital Winterthur, Sozialpädiatrisches Zentrum SPZ, Sprechstunde Psychotraumatologie

Albanistrasse 24, 8400 Winterthur, Telefon 052 266 29 19

www.ksw.ch

Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer

Universitätsspital Zürich, Klinik für Konsiliarpsychiatrie und Psychosomatik,
Culmannstrasse 8, 8091 Zürich, Telefon 044 255 52 80, E-Mail psy.info@usz.ch

www.psychiatrie.usz.ch

Spezialisierte Beratungen und Therapien für Erwachsene

Transkulturelle/Interkulturelle Sprechstunde / Transkulturelle Gruppe für eritreische Mädchen

Clenia Littenheid AG, Ambulatorium für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
Neumarkt 4, 8400 Winterthur, Telefon 071 929 66 11, E-Mail zkjpp.winterthur@clenia.ch

www.clenia.ch

Fragen zum Interkulturellen Dolmetschen

www.aoz.ch/medios

Interkulturelles Dolmetschen, Vermittlung von qualifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetscher

Fragen zu Sans-Papiers

www.sans-papiers.ch

Informationen und Beratungsstelle Sans-Papier